

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein – Wahlperiode 1997/2001 –

Nachstehend aufgeführte Ärzte haben die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein nicht angenommen:

Dr. med. Volker Porezag (Köln)
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 9 / Reg.-Bez. Köln
„Freie Selbstverwaltung - Die Niedergelassenen“

Dr. med. Werner Straub (Köln)
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 19 / Reg.-Bez. Köln
„Neue Liste und Junge Ärzte“

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt.

Es rücken als Mitglieder in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein nach:

anstelle von Dr. Porezag
Dr. med. Gerda Enderer-Steinfurt
Uferstraße 41, 50996 Köln

anstelle von Dr. Straub
Dr. med. H. Georg Stausberg
Tempelhoferstr. 49, 51375 Leverkusen.

Dr. med. Uwe Kreuder
Hauptwahlleiter

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1993/97)

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 29.05.1996 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Düsseldorf
Für Herrn Achim Kiefer - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3
„Junge Ärzte“ - ist aufgrund des Wahlvorschlags

Herr Frank Jochum
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf

in den Vorstand der Kreisstelle Düsseldorf der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Kreisstelle Kleve
Für Frau Ulrike Mattern-Ott - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 5
„Marburger Bund Kleve“ - ist aufgrund des Wahlvorschlags

Herr Dr. med. Klaus Stieglitz
Königsgarten 37
47533 Kleve

in den Vorstand der Kreisstelle Kleve der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Berichtigung der Dritten Wahlbekanntmachung des Präsidenten für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1997/2001)

Ergebnisse der Wahlen: Kreisstelle Wesel

Im Rahmen der Prüfung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Vorstandssitze nach dem d'Hondt'schen-Höchstzahlverfahren ist für den Wahlkreis Kreisstelle Wesel der Ärztekammer Nordrhein ein Rechenfehler festgestellt und von dem Listenführer des Wahlvorschlags Nr. 1 „Marburger Bund Kreis Wesel“ mit Einspruch geltend gemacht worden.

Richtig ist nach dem Höchstzahlverfahren, daß die Liste Nr. 1 „Marburger Bund Kreis Wesel“ vier Sitze und die Liste Nr. 5 „Arbeitsgemeinschaft Kreis Wesel“ einen Sitz erhält.

Nach § 24 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung am 4. Juni 1997 dem Einspruch des Listenführers des Wahlvorschlags (Liste) Nr. 1 stattgegeben. Das Wahlergebnis für den Wahlkreis der Kreisstelle Wesel stellt sich wie folgt dar:

Liste Nr.	Bezeichnung	Stimmen	Sitze
01	Marburger Bund Kreis Wesel	254	4
02	Freie Selbstverwaltung Linksrheinischer Kreis Wesel	143	2
03	Freie Selbstverwaltung Rechtsrheinischer Kreis Wesel	183	2
04	Neue Liste „ärztliche Zukunft 2000“	062	0
05	Arbeitsgemeinschaft Kreis Wesel	124	1
06	Die Neue Liste	040	0

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Rückruf von Chargen des HCV – Antikörper-Tests „AxSYM HCV Reagent Pack“

Das Paul-Ehrlich-Institut hat die Freigabe der Chargen
26-220 IIP 00
26-243 HP 00
26-429 HP 00

des oben genannten HCV-Antikörper-Tests zurückgenommen. Bei Nachtellungen bei einer der betroffenen Chargen zeigte sich, daß die negative und positive Kontrolle im Zeitraum von 7,5 Stunden die geforderten Spezifikationen nicht mehr erfüllen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß es zu falsch negativen Testungen gekommen sein könnte. Neben der Forderung nach Nachtellungen bei der Prüfung von zellulären Blutprodukten hat das Paul-Ehrlich-Institut auch bei Anwendungen in diagnostischen Labors eine Nachuntersuchung grundsätzlich empfohlen.

In diesem Zusammenhang weist das Paul-Ehrlich-Institut daraufhin, daß bei bestehendem Verdacht auf eine Infektion mit HCV und nicht reaktivem Testausgang grundsätzlich eine zweite Testung im angemessenen zeitlichen Abstand angezeigt ist.

Dr. G. Hopf

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein Vom 23. November 1996

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 1996 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt-, Zusatzbezeichnung fakultative Weiterbildungsbescheinigung Fachkundebescheinigung, insbesondere nach der Weiterbildungsordnung. Die Gebühr für die Bearbeitung des ersten Antrags eines Antragstellers beträgt 250,- DM, spätere Anträge des gleichen Antragstellers 300,- DM;

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt-, Zusatzbezeichnung, fakultative Weiterbildungsbescheinigung, Fachkundebescheinigung, insbesondere nach der Weiterbildungsordnung, soweit keine Prüfung stattfindet.

Die Gebühr für die Bearbeitung des ersten Antrags eines Antragstellers beträgt 100,- DM, spätere Anträge des gleichen Antragstellers 150,- DM;

c) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. die Bearbeitung eines Antrags zur Ermächtigung/Befugnis als Weiterbilder für eine Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt-, Zusatzbezeichnung, fakultative Weiterbildung, Fachkunde. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages für die Befugnis in Kliniken beträgt 300,-DM, die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages für die Befugnis in der Praxis und in anderen Einrichtungen 150,- DM;

d) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „2200,- DM“ wird durch den Betrag „2600,- DM“ ersetzt;

e) Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1050,- DM“ wird durch den Betrag „1200,- DM“ ersetzt;

f) Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

10. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin), soweit keine Prüfung stattfindet 100,- DM;

g) Nach Ziffer 10 wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

11. die Bearbeitung von Widersprüchen im Bereich der Anerkennungsverfahren nach § 1 Ziffern 1- 4 und 10 300,- DM;

h) Die bisherigen Ziffern 11 bis 14 werden die Ziffern 12 bis 15 neu.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Arztshelferinnen“ die Wörter „im Rahmen der Regelausbildung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Februar 1997

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Weber*

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. März 1997

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

MBI. NW. Nr. 27 vom 5. Mai 1997, S. 446



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Im Bereich der Bezirksstelle Düsseldorf:

Stadt Düsseldorf
Praktischer Arzt
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 365/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Diagnostische Radiologie
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 366/97

Kreis Mettmann
Facharzt für Chirurgie
Chiffre-Nr. 367/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere Medizin
Chiffre-Nr. 368/97

Kreis Neuss
Facharzt für Orthopädie
Chiffre-Nr. 369/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Chirurgie
Chiffre-Nr. 370/97

Stadt Düsseldorf
Praktischer Arzt
Chiffre-Nr. 371/97

Stadt Düsseldorf
Praktischer Arzt
Chiffre-Nr. 372/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere Medizin
Chiffre-Nr. 373/97

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 59 70 - 462.

Im Bereich der Bezirksstelle Köln:

Stadt Köln
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 84/97